

Vorlage Nr.: V0670/15  
Datum: 18. August 2015

## Vorlage

### Beratungsfolge

Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Stadtrat		öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Allgemeine Verwaltung**

### Gegenstand:

Bestellung eines Amtsverwesers gemäß § 54 Abs. 5 SächsGemO

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestellt Herrn Dirk Hilbert zum Amtsverweser.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP –Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.11.1.2.11

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Besoldung nach § 30 Sächsisches Besoldungs-  
gesetz und Umlagezahlung KVS, Dienstaufwands-  
entschädigung

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Herr Dirk Hilbert wurde zum Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden gewählt. Der Wahlprüfungsbescheid der Landesdirektion Sachsen ist bei der Landeshauptstadt Dresden am 5. August 2015 eingegangen. Die Gültigkeit der beiden Wahlgänge vom 7. Juni 2015 und vom 5. Juli 2015 wurde darin festgestellt.

Die Wahl wurde von acht Personen angefochten. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden die erhobenen Einsprüche abgewiesen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats (bis Anfang September) Klage erhoben werden.

Sollte Klage (wie von einem Einspruchsführer angekündigt) erhoben werden und Herr Hilbert somit sein Amt als Oberbürgermeister noch nicht Anfang September 2015 antreten können, soll er bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Amtsverweser bestellt werden.

Gemäß § 54 Abs. 5 SächsGemO kann ein zum Bürgermeister der Gemeinde gewählter Bewerber im Falle der Anfechtung der Wahl vor der rechtskräftigen Entscheidung über deren Gültigkeit vom Stadtrat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zum Amtsverweser bestellt werden, wenn die Wahlprüfungsbehörde die Gültigkeit der Wahl festgestellt hat.

Der Amtsverweser ist in Gemeinden mit hauptamtlichem Bürgermeister als Beamter auf Zeit zu bestellen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister.

Der Amtsverweser führt in Kreisfreien Städten die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. Die Amtszeit als Oberbürgermeister verkürzt sich um die Amtszeit als Amtsverweser. Der bestellte Amtsverweser hat Stimmrecht im Gemeinderat und seinen Ausschüssen.

Detlef Sittel  
Zweiter Bürgermeister